

Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2023/Nr. 040 Tag der Veröffentlichung: 2. Juni 2023

Immatrikulations-, Rückmeldeund Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth (Immatrikulationssatzung) vom 30. Mai 2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 95 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBI. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

| Teil 1 | 1: Studierende | 3 |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 1 | Immatrikulationsverpflichtung | 3 |
| § 2 | Immatrikulation, Mitgliedschaft | 3 |
| § 3 | Befristete und bedingte Immatrikulation | 3 |
| § 4 | Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern | 4 |
| § 5 | Immatrikulationsfrist | 5 |
| § 6 | Immatrikulationsvoraussetzungen | 5 |
| § 7 | Versagung der Immatrikulation | 7 |
| § 8 | Beiträge | 8 |
| § 9 | Studienbeginn und Semesterzählung | 8 |
| § 10 | Mitwirkungspflicht | 9 |
| § 11 | Änderungen, Ergänzungen des Studiengangs | 9 |
| § 12 | Rückmeldung | 9 |
| § 13 | Beurlaubung | 10 |
| § 14 | Exmatrikulation | 11 |
| § 15 | Vollzug der Exmatrikulation | 12 |
| Teil 2 | 2: Weitere immatrikulierte Personen gemäß Art. 87 Abs. 3 BayHIG und Kooperationsstudierende gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayHIG | 13 |
| § 16 | Gaststudierende | 13 |
| § 17 | Frühstudierende | 14 |
| § 18 | Kooperationsstudierende | 15 |
| Teil 3 | 3: Weitere Bestimmungen | 15 |
| § 19 | Ordnungsmaßnahmen | 15 |
| § 20 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten | 16 |

Teil 1: Studierende

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung

¹Studierende bedürfen vor Aufnahme des Studiums der Immatrikulation an der Universität Bayreuth. ²Studierende oder Studierender ist, wer zum Studium immatrikuliert ist. ³Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierende oder Studierender und als weitere immatrikulierte Person im Sinne der §§ 16 bis 18 an der Universität Bayreuth ist nicht möglich.

§ 2 Immatrikulation, Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender wird auf Antrag durchgeführt. ²Das Verfahren ist in den §§ 4 bis 7 geregelt.
- ¹Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich in einen Studiengang oder sonstige Studien. ²Die Immatrikulation in zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den Studiengängen besteht (Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayHIG).
- ¹Mit der Immatrikulation wird die oder der Studierende Mitglied der Universität Bayreuth und zugleich der Fakultät, der der gewählte Studiengang oder das sonstige Studium zugeordnet ist.

 ²Studierende, die in mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen (Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BayHIG).

 ³Eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit zum nächsten Semester ist auf schriftlichen Antrag innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist möglich.

§ 3 Befristete und bedingte Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn
 - 1. sich Studierende nur befristet an der Universität Bayreuth, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
 - 2. Bewerberinnen und Bewerber um die Annahme zur Promotion die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 noch nicht erfüllen oder
 - 3. bei der Immatrikulation das für eine Fortsetzung des Studiums in einem bestimmten Studienabschnitt erforderliche Prüfungszeugnis sowie ein Studienabschlusszeugnis aus von

- der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nicht zu vertretendem Grund noch nicht vorgelegt werden kann oder
- 4. bei Immatrikulation in einen Masterstudiengang ein ununterbrochener Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium an der Universität Bayreuth ermöglicht werden soll oder Qualifikationen für das Studium noch nicht vollständig vorliegen, jedoch entsprechend der Regelung in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung innerhalb des ersten Studienjahres nachgereicht werden können, oder
- 5. eine Immatrikulation zum Zweck der Promotion beantragt wird oder
- 6. ein Probestudium nach Art. 88 Abs. 6 Satz 4 BayHIG zu absolvieren ist oder
- 7. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.
- 1 Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. ²Im Fall des Abs. 1 Nr. 4 beträgt die Befristung maximal ein Jahr. ³Im Fall des Abs. 1 Nr. 5 beträgt die Befristung vier Jahre. ⁴Im Fall des Abs. 1 Nr. 6 endet die Immatrikulation mit Ablauf des Semesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde.
- ¹Sofern die oder der Studierende die Bedingung oder Auflage ggf. unter Berücksichtigung der im Abs. 2 genannten Fristen nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung erfüllt, erfolgt die Immatrikulation endgültig und unbefristet. ²Falls die oder der Studierende die an die Zulassung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ablauf des jeweiligen Semesters.

§ 4

Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

¹Soweit ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht nach den für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber geltenden Bestimmungen zu immatrikulieren sind, können sie immatrikuliert werden, wenn die nach den Art. 88 bis 90 BayHIG erforderlichen Qualifikationen vorliegen und keine Immatrikulationshindernisse nach Art. 91 BayHIG oder nach § 7 bestehen. ²Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, sollen sich auch für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli formgerecht bewerben. ³Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus Studienprogrammen können später eingehende Bewerbungen berücksichtigt werden.

§ 5 Immatrikulationsfrist

- (1) ¹Für den Antrag zur Immatrikulation in zulassungsfreien Studiengängen wird von der Universität eine Frist festgesetzt und spätestens einen Monat vor Beginn der Einschreibung ortsüblich bekannt gegeben. ²Bei Weiterbildungsstudiengängen kann von der nach Satz 1 festgesetzten Frist abgewichen werden.
- (2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerberinn
- ¹Die Fristen nach den Abs. 1 und 2 können auf begründeten Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers verlängert werden. ²Bei zulassungsfreien Studiengängen ist eine Verlängerung der Frist bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters möglich.
- (4) Die Immatrikulation zum Zweck der Promotion kann bis zum Abschluss des jeweiligen Semesters erfolgen.

§ 6 Immatrikulationsvoraussetzungen

- ¹Die Immatrikulation ist grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. ²Bei der Immatrikulation sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - 1. den von der Universität Bayreuth vorgegebenen vollständig ausgefüllten Immatrikulationsantrag mit den personenbezogenen Daten gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG und der Erklärung zu Art. 91 Nr. 2 BayHIG;
 - 2. den Nachweis der Hochschulreife und sonstige nach Art. 88 und 90 BayHIG geforderte Nachweise bzw. den Nachweis über den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige nach Art. 88 Abs. 5 oder Abs. 6 BayHIG für das beabsichtigte Studium in amtlich beglaubigter Kopie;
 - 3. bei der Immatrikulation in einem Sportstudiengang den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung gemäß Art. 89 Abs. 3 BayHIG;
 - den Nachweis der besonderen Eignung bei Studiengängen, für die ein Eignungsfeststellungsverfahren nach Art. 89 Abs. 4 BayHIG oder ein Eignungsverfahren nach Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG vorgesehen ist;
 - 5. bei der Immatrikulation für ein Master-, Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung; falls das Zusatzstudium für Studierende einer anderen Universität möglich ist, außerdem den Nachweis der Immatrikulation an der anderen Universität;

- bei der Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium den Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 90 BayHIG und ggf. den Nachweis weiterer Qualifikationen nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung;
- 7. den nach § 199a Abs. 2 SGB V vorgesehenen Nachweis zur Krankenversicherung der Studierenden;
- 8. den Nachweis über den einbezahlten Semesterbeitrag;
- 9. ein Lichtbild zur Erstellung des Studierendenausweises;
- 10. bei zulassungsbeschränkten Studiengängen den Zulassungsbescheid;
- 11. gegebenenfalls die Zeugnisse über die im Rahmen eines Studiums abgelegten Zwischenoder Abschlussprüfungen in amtlich beglaubigter Kopie;
- 12. den Nachweis über die Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber diese bei der Immatrikulation für ein höheres Semester geltend macht;
- 13. eine Studienverlaufs- oder Immatrikulationsbescheinigung aller bisher studierten Semester;
- 14. bei einem Promotionsstudium:
 - a) eine Bestätigung der zuständigen Einrichtung der Universität Bayreuth über die Online-Registrierung als Bewerberin oder Bewerber um die Annahme zur Promotion und
 - b) das Abschlusszeugnis des Studiums, das den Zugang zur Promotion ermöglicht;
- 15. den Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bzw. den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss nicht in deutscher Sprache erworben haben, soweit die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung keine höheren oder niedrigeren Anforderungen festlegt; eine nicht abschließende Aufzählung geeigneter Nachweise von Deutschkenntnissen entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) wird auf den Internetseiten der Universität Bayreuth veröffentlicht. Weitere dort nicht genannte vergleichbare Nachweise können nach Einzelfallprüfung anerkannt werden. Dies gilt nicht für Promotionsstudierende gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHIG;
- 16. bei englischsprachigen Studiengängen den Nachweis von Englischkenntnissen mindestens auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bzw. den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss nicht in englischer

Sprache erworben haben, soweit die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung keine höheren oder niedrigeren Anforderungen festlegt; eine nicht abschließende Aufzählung geeigneter Nachweise von Englischkenntnissen wird auf den Internetseiten der Universität Bayreuth veröffentlicht. Weitere dort nicht genannte vergleichbare Nachweise können nach Einzelfallprüfung anerkannt werden;

- 17. ein gültiger Pass oder Personalausweis in Kopie;
- 18. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei Fortsetzung des Studiengangs durch Wechsel der Hochschule;
- 19. bei der Immatrikulation für ein Modulstudium die entsprechenden Nachweise der Qualifikation für den grundständigen oder postgradualen Studiengang gemäß Art. 88 Abs. 8 oder Art. 90 Abs. 2 BayHIG und ggf. den Nachweis weiterer Qualifikationen nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung;
- 20. bei der Immatrikulation für ein gebührenpflichtiges weiterbildendes Studium oder für ein gebührenpflichtiges Gaststudium der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV).
- (2) Zur Ergänzung unvollständiger Unterlagen kann eine Nachfrist von höchstens einer Woche über die in § 5 genannten Fristen hinaus gewährt werden, längstens jedoch bis zum Ende der Frist nach § 5 Abs. 3 Satz 2.
- (3) Die Immatrikulation erfolgt durch Freigabe des Online-Accounts.

§ 7 Versagung der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation muss nach den Bestimmungen des Art. 91 BayHIG versagt werden und kann zudem versagt werden, wenn

- 1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb beeinträchtigen würde;
- 2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber unter rechtlicher Betreuung steht;
- 3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist;

4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat.

²Zu Satz 1 Nr. 1 kann in begründeten Fällen ein fachärztliches Zeugnis verlangt werden.

§ 8 Beiträge

- (1) ¹Der Semesterbeitrag ist bei der Immatrikulation beziehungsweise bei der Rückmeldung fällig. ²Er setzt sich zusammen aus
 - 1. dem Studentenwerksbeitrag (Grundbeitrag) nach Art. 121 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHIG und
 - 2. dem Beitrag für das Semesterticket gemäß Art. 121 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHIG.
- (2) Die Rückerstattung der einzelnen Beiträge richtet sich nach den Bestimmungen in den jeweiligen Satzungen.

§ 9 Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einen Studiengang an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) und Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler), werden abgesehen von den Fällen des Abs. 3 für das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs immatrikuliert.
- ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einen Studiengang an einer ausländischen Hochschule begonnenes fachlich entsprechendes Studium an der Universität Bayreuth fortsetzen wollen (Hochschulwechsler) werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende Fachsemester immatrikuliert. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

 ³Satz 1 gilt entsprechend für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an der Universität Bayreuth begonnenes Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen wollen.
- (3) Legt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber oder eine bereits immatrikulierte Studierende oder ein bereits immatrikulierter Studierender einen Anerkennungs- bzw. Anrechnungsbescheid der zuständigen Stelle vor, wird abweichend von den Abs. 1 und 2 die Fachsemesterzahl entsprechend festgesetzt.

- (4) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und den einschlägigen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.
- (5) Bei einer Exmatrikulation oder Rücknahme der Einschreibung bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters zählt das Semester bei einer erneuten Einschreibung im selben Studiengang an der Universität Bayreuth nicht als Fachsemester.

§ 10 Mitwirkungspflicht

¹Studierende sind verpflichtet, der Studierendenkanzlei der Universität Bayreuth unverzüglich eine Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit oder ihrer Anschrift anzuzeigen. ²Bei einer Namensänderung oder Änderung der Staatsangehörigkeit ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen. ³Adressänderungen sind über die Online-Dienste der Universität vorzunehmen.

§ 11 Änderungen, Ergänzungen des Studiengangs

¹Ein Wechsel des Studiengangs oder eines Studienfachs, die Hinzunahme oder Streichung eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs sind nur während der Immatrikulationsfrist (§ 5) bzw. der Rückmeldefrist (§ 12 Abs. 2) zulässig. ²Die Fristen gelten nicht im Fall des Art. 94 Abs. 2 i.V.m. Art. 91 Nr. 2 BayHIG. ³Erfolgt die Änderung nach bereits vorgenommener Rückmeldung, verlieren die Studiennachweise für den bisherigen Studiengang des betreffenden Semesters ihre Gültigkeit.

§ 12 Rückmeldung

- (1) Studierende, die das Studium an der Universität Bayreuth fortsetzen wollen, müssen sich vor Beginn des nächsten Semesters zum Weiterstudium form- und fristgerecht anmelden (Rückmeldung).
- ¹Die Fristen für die Rückmeldung werden von der Universität Bayreuth festgelegt und spätestens einen Monat vor Beginn der Rückmeldung ortsüblich bekannt gegeben. ²Die Fristen können verlängert werden, sofern triftige Gründe vorliegen.
- (3) ¹Die Rückmeldung wird nach Überweisung des Semesterbeitrags sowie bei einem gebührenpflichtigen weiterbildenden Studium außerdem nach Überweisung der Hochschulgebühren innerhalb der Frist nach Abs. 2 vorgenommen. ²Die Universität kann die Rückmeldung per Lastschriftverfahren vorsehen.

¹Die Rückmeldung wird nach fristgerechtem Eingang der fälligen Beiträge durchgeführt. ²Der Online-Ausdruck der Semesterbescheinigungen wird freigeschaltet und die UBT-Campus-Card kann validiert werden.

§ 13 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden.
- ¹Beurlaubungen werden für jeweils ein Semester ausgesprochen. ²Sie sollen insgesamt vier Semester nicht überschreiten ³Nur bei Vorliegen besonderer Umstände können Beurlaubungen über vier Semester hinaus vorgenommen werden. ⁴Auf die Frist nach Satz 2 sind nicht anzurechnen:
 - 1. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG),
 - 2. die Elternzeit,
 - 3. Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.
- (3) ¹Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:
 - 1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium verhindert,
 - Ableistung eines studienbezogenen Praktikums im Umfang von mindestens drei Monaten; sofern im Studiengang ein Pflicht- oder Wahlpflichtpraktikum in der Regelstudienzeit im Umfang von mindesten drei Monaten berücksichtigt ist, muss das Praktikum mindestens vier Monate umfassen,
 - 3. Studium an einer Hochschule im Ausland oder Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (Assistant Teacher),
 - 4. Inanspruchnahme von Schutzfristen des MuSchG und Elternzeit sowie Pflege einer oder eines nahen Angehörigen,
 - 5. Unternehmensgründung, nachzuweisen durch den Entwurf eines Businessplans und der positiven Stellungnahme der Stabsabteilung Entrepreneurship und Innovation.

²Andere Gründe können nur nach entsprechender Prüfung anerkannt werden.

¹Der Antrag kann von der Rückmeldung an bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn gestellt werden. ²Ein später gestellter Antrag ist nur zulässig, wenn die eine Beurlaubung rechtfertigenden Gründe nicht vorhersehbar waren. ³Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.

- (5) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu stellen. ²Die Gründe sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.
- (6) ¹Die Beurlaubung wird in der Studienbescheinigung für das entsprechende Semester dokumentiert. ²Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag oder von Amts wegen.
- ¹Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 94 Abs.1 BayHIG). ²Abweichend von Satz 1 können Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn sie die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen, um
 - 1. auf Grund entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
 - 2. eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
 - 3. zu promovieren.

³Im Falle des Satzes 2 Nr. 3 gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 entsprechend. ⁴Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die in Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, in den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 und 3 spätestens nach vier Jahren. ⁵Bei endgültig nicht bestandener Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung oder bei aus von Studierenden nicht zu vertretenden Gründen endgültig nicht mehr beizubringenden Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen Rechtskraft erlangt hat.

- (3) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen, wenn die Voraussetzungen des Art. 91 Nr. 2, 4 und 5 BayHIG vorliegen.
- (4) ¹Die Exmatrikulation kann von Amts wegen erfolgen, wenn
 - 1. einer der Versagungsgründe des § 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist oder
 - 2. der Versagungsgrund des § 7 Satz 1 Nr. 3 nachträglich eintritt oder
 - 3. die Rückmeldung nach § 12 Abs. 1 für das Folgesemester nicht erfolgt ist.

²Studierende können darüber hinaus aufgrund eines Beschlusses der Hochschulleitung gemäß Art. 95 Satz 3 BayHIG exmatrikuliert werden, wenn sie durch ihr Verhalten fortgesetzt oder in erheblicher Art und Weise ihre Pflichten aus Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG verletzen, insbesondere indem sie

- 1. Mitglieder der Universität in der Ausübung ihrer Rechte, Pflichten und Aufgaben hindern oder zu hindern versuchen, sie bedrohen, nötigen oder diesen nachstellen,
- durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder Gremiums der Universität oder die Durchführung einer Veranstaltung nicht nur unerheblich behindern oder stören,
- 3. wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen.
- (5) ¹Eine Immatrikulation zum Zweck der Promotion über das achte Semester im Promotionsstudium hinaus ist nur aus zwingenden Gründen, die in Zusammenhang mit der Promotion stehen müssen und von der zuständigen Fakultät oder der zuständigen Einrichtung der Universität Bayreuth zu bestätigen sind, zulässig. ²Außerdem kann bei ausländischen Studierenden die Immatrikulation verlängert werden, sofern dies aufgrund aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen erforderlich ist.

§ 15 Vollzug der Exmatrikulation

- (1) ¹Die Exmatrikulation gemäß Art. 94 Abs. 2 Alternative 1 BayHIG erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden. ²Die Exmatrikulation kann frühestens zum Zeitpunkt des Antragseingangs erfolgen.
- (2) Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen nach Art 94 Abs. 2 Alternative 2 BayHIG oder nach § 14 Abs. 4, erhält die oder der Studierende einen Bescheid.
- (3) Bei einer Exmatrikulation zu einem Zeitpunkt vor Beginn oder während eines laufenden Semesters hat die oder der Studierende die UBT-Campus-Card zurückzugeben.
- (4) Zum Nachweis der Exmatrikulation erhält die oder Studierende eine Exmatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung über den Studienverlauf an der Universität Bayreuth.

Teil 2: Weitere immatrikulierte Personen gemäß Art. 87 Abs. 3 BayHIG und Kooperationsstudierende gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayHIG

§ 16 Gaststudierende

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ²Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende. ³Für Ausländerinnen und Ausländer sowie Staatenlose gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Gaststudierende sind zur Angabe folgender Daten verpflichtet:
 - 1. Name, Vorname, Geburtsname;
 - Geschlecht;
 - 3. Geburtsdatum und -ort;
 - 4. Staatsangehörigkeit;
 - 5. Wohnsitz;
 - 6. E-Mail-Adresse;
 - 7. gewählte Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden (SWS);
 - 8. der Nachweis über die einbezahlte Gebühr gemäß Abs. 9.
- (3) ¹Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und beträgt mindestens eine Woche. ²Sie ist mit der Frist nach § 5 Abs. 1 bekanntzugeben.
- ¹Die Immatrikulation ist innerhalb der festgesetzten Frist unter Verwendung der bei der Studierendenkanzlei erhältlichen Antragsvordrucke schriftlich zu beantragen. ²Für die Immatrikulation sind einzureichen:
 - 1. der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Immatrikulationsantrag im Original;
 - 2. ein gültiger Personalausweis oder Reisepass in einfacher Kopie;
 - 3. der erforderliche Qualifikationsnachweis in beglaubigter Kopie.
- (5) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung einer Bestätigung und ist auf ein Semester befristet. ²Die oder der Gaststudierende wird nicht Mitglied der Universität im Sinne des BayHIG.
 ³Die Exmatrikulation erfolgt nach Art. 94 Abs. 2 BayHIG.
- (6) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- ¹Die Immatrikulation berechtigt die Gaststudierende oder den Gaststudierenden grundsätzlich zum Besuch der im Immatrikulationsantrag aufgeführten Lehrveranstaltungen. ²Trotz einer Immatrikulation ist der Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden der Universität Bayreuth beansprucht werden.

³Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist eine Immatrikulation nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden. ⁴Bei der Teilnahme an Sprachkursen ist die Zustimmung der Leitung des Sprachenzentrums erforderlich.

- (8) §§ 7 und 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 gelten entsprechend.
- (9) ¹Für das Gaststudium ist gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayHIG eine Gebühr zu entrichten. ²Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich nach der Gesamtzahl der SWS der Unterrichtsveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird. ³Sie beträgt 100,00 Euro pro Semester und erhöht sich auf 200,00 Euro pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht SWS, und auf 300,00 Euro pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht SWS beantragt wird.

§ 17 Frühstudierende

- (1) ¹Schülerinnen und Schüler, die nach der einvernehmlichen Einschätzung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben, die bei einem späteren Studium anerkannt werden, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Die Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag als Frühstudierende immatrikuliert.
- (2) Frühstudierende sind zur Angabe folgender Daten verpflichtet:
 - 1. Name, Vorname, Geburtsname;
 - 2. Geschlecht;
 - 3. Geburtsdatum und -ort;
 - 4. Staatsangehörigkeit;
 - 5. Wohnsitz;
 - E-Mail-Adresse;
 - 7. das Fach, in dem die gewählten Lehrveranstaltungen stattfinden.
- ¹Die Immatrikulation ist innerhalb der festgesetzten Frist unter Verwendung der bei der Studierendenkanzlei erhältlichen Antragsvordrucke schriftlich zu beantragen. ²Für die Immatrikulation sind einzureichen:
 - der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Immatrikulationsantrag im Original;
 - 2. ein gültiger Personalausweis oder Reisepass in einfacher Kopie;
 - 3. eine Bestätigung der Schulleiterin oder des Schulleiters, aus der die Art des angestrebten Schulabschlusses, der schulische Werdegang, die besondere Begabung und die Befürwortung der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen hervorgehen;

- 4. eine Bestätigung der für die ausgewählte Lehrveranstaltung zuständigen Fachvertreterin oder des für die ausgewählte Lehrveranstaltung zuständigen Fachvertreters der Universität Bayreuth.
- (4) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung einer Bestätigung und ist auf ein Semester befristet. ²Die oder der Frühstudierende wird nicht Mitglied der Universität im Sinne des BayHIG.
- (5) Die Immatrikulation kann entsprechend § 7 Satz 1 Nr. 1 bis 4 versagt werden.

§ 18 Kooperationsstudierende

Gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayHIG kann Studierenden anderer Hochschulen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung ermöglicht werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen (Kooperationsstudierende).

Teil 3: Weitere Bestimmungen

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 26 Abs. 1 BayHIG schuldhaft:
 - den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder beeinträchtigen; ausgenommen sind Veranstaltungen, die von gewählten Studierendenvertretungen organisiert werden,
 - 2. ein Hochschulmitglied oder eine Person, die im Auftrag oder mit Einverständnis der Hochschulleitung an der Hochschule tätig ist, durch physische oder psychische Gewalt von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten von einem ordnungsgemäßen Studium abhalten oder abzuhalten versuchen,
 - 3. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zweck dienende Gegenstände vorsätzlich oder grob fahrlässig zerstören oder beschädigen,
 - 4. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen,
 - 5. an einer der in den Nrn. 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

- ¹Ordnungsmaßnahmen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs. 1 können folgende Maßnahmen sein:
 - 1. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Hochschulveranstaltungen,
 - 2. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
 - 3. Sperrung des Netzzugangs durch Entzug der Zugangsberechtigung,
 - 4. befristetes Hausverbot für die gesamte Hochschule,
 - 5. befristeter Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester.

²Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen.

(3) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden durch den Präsidenten bzw. die Hausrechtsbeauftragten, Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 5 werden durch die Hochschulleitung im Benehmen mit der betroffenen Fakultät ausgesprochen. ²Diese Maßnahmen können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth (Immatrikulationssatzung) vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/52), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Mai 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 25. Mai 2023, Az. A 4068/1 - I/1.

Bayreuth, 30. Mai 2023

BAYERA

UNIVERSITÄT BAYREUTH DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Mai 2023 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 30. Mai 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Mai 2023.